



NR. 793

11.07.2014

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau (berufsbegleitend [Franchising])“ der Hochschule Bochum vom 7. Juli 2014
Seiten 3 - 4
2. Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau (berufsbegleitend [Franchising]), der Hochschule Bochum vom 1. Oktober 2012 in der Fassung der Änderungsordnung vom 7. Juli 2014
Seiten 5 - 12

**Ordnung zur Änderung
der Studiengangsprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
„Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau
(berufsbegleitend [Franchising])
der Hochschule Bochum**

vom 7. Juli 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen [Hochschulgesetz (GH)] in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW S. 272), hat die Hochschule Bochum folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau“ (berufsbegleitend [Franchising]) der Hochschule Bochum vom 1. Oktober 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 717) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zusätzliche Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums in dem achtsemestrigen berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau ist der Nachweis einer praktischen, fachdienlichen Tätigkeit mit technischem Bezug von insgesamt 8 Wochen Dauer.“

2. In § 7 Abs. 4 wird nach Satz 2 eingefügt:

„Die Testate bleiben von dieser Regelung ausgenommen.“

3. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Praxisphase hat einen Umfang von 15 Leistungspunkten; sie entspricht einer zeitlichen Dauer von 10 Wochen (450 Stunden inklusive der Bearbeitungszeit für den Seminarvortrag gemäß Absatz 3); die konkrete zeitliche Ausgestaltung erfolgt individuell. Die Praxisphase wird unbenotet testiert.“

4. In § 9 Abs. Abs. 2 werden die Worte „erst dann“ gestrichen.

5. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Am Ende der Praxisphase ist ein Seminarvortrag zu halten, aus dem Aufgabe, Hilfsmittel und Methoden der Praxisarbeit erkennbar werden und der den Übergang zur Bachelorarbeit einleitet; die Einreichung einer schriftlichen Ausarbeitung des Seminarvortrags kann vorab“

verlangt werden. Spätestens zu diesem Zeitpunkt wird das Thema der Bachelorarbeit festgelegt und diese angemeldet.“

6. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 Leistungspunkten; sie entspricht einer Bearbeitungszeit von 8 Wochen bzw. 360 Stunden. Diese Bearbeitungszeit und der Abgabetermin werden von der Betreuerin oder dem Betreuer bei der Ausgabe der Arbeit unter Berücksichtigung der Zeiten für die Praxisphase (§ 9) festgelegt. Der Zeitrahmen, in den die Bearbeitungszeit eingebettet ist, darf 6 Monate nicht überschreiten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit mit dem vorgegebenen Arbeitsaufwand abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden. Mit einem Antrag auf Fristverlängerung infolge Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die Dauer der Erkrankung hervorgeht.“

7. In § 10 wird nach Abs. 1 ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Zur Gewährleistung eines berufsbegleitenden Studiums auch im mit 30 ECTS Leistungspunkten belegten Abschlusssemester ist die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit so zu gestalten, dass für die Erstellung der Arbeit empirisches und/oder exploratives Material bzw. empirische und/oder explorative Daten aus der jeweiligen Berufstätigkeit der oder des Studierenden genutzt werden können; die sich aus der Lernortverschmelzung von Hochschule und Betrieb/Unternehmen ergebenden zeitlichen Synergien stehen den Studierenden vollumfänglich für die Anfertigung der Bachelorarbeit zur Verfügung.“

8. In § 10 verschiebt sich die Nummerierung der Absätze (gemäß der vorstehenden Änderung Nr. 6) entsprechend.

9. Der bisherige Studienverlaufsplan (Anlage 2) wird gegen den beigefügten aktualisierten Studienverlaufsplan ausgetauscht.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. September 2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Sie findet Anwendung auf die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/2015 in den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau erstmalig eingeschrieben werden.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau.

Bochum, den

Der Präsident

gez. Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg

(Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg)

Studiengangsprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau
(berufsbegleitend [Franchising]),
der Hochschule Bochum

vom 1. Oktober 2012

In der Fassung der Änderungsordnung vom 7. Juli 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Hochschule Bochum die folgende Studiengangsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Gliederung des Studiengangs
- § 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Module
- § 7 Prüfungen; Modulprüfungen
- § 8 Prüfungsformen
- § 9 Praxisphase
- § 10 Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 11 Gesamtnote
- § 12 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Umrechnung von Prozenten in Noten
- Anlage 2: Studienverlaufsplan Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau berufsbegleitend

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung (BRPO) der Hochschule Bochum für den achtsemestrigen berufsbegleitenden Bachelorstudiengang (Franchising-Modell) Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau der Hochschule Bochum.

§ 2 Hochschulgrad

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B. Eng.“.

§ 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Gliederung des Studiengangs

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen acht Semester. Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. und gliedert sich in das Basisstudium (Module 1, 2, 6, 7 und 10), die weiteren Module (3 bis 5, 8 bis 9 sowie 11 bis 21) und das Abschlusssemester.
- (3) Am Ende des 7. Fachsemesters bzw. zu Beginn des 8. Fachsemesters ist eine Praxisphase in der Industrie oder in einem Forschungslabor vorgesehen. Direkt im Anschluss daran erfolgt die Bachelorarbeit mit dem abschließenden Kolloquium.
- (4) Das Studienvolumen beträgt 180 Leistungspunkte.
- (5) Näheres zum Studienverlauf regelt der Studienverlaufsplan in der Anlage.

§ 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung der Abschluss eines Vertrages mit der sich an dem berufsbegleitenden Studiengang beteiligenden Bildungseinrichtung (Franchising-Modell). Zusätzliche Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums in dem achtsemestrigen berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau ist der Nachweis einer praktischen, fachdienlichen Tätigkeit mit technischem Bezug von insgesamt 8 Wochen Dauer. Die Dauer dieser praktischen Tätigkeit wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Praktikum angerechnet. Der Nachweis der praktischen Tätigkeit hat bis zum 3. Fachsemester zu erfolgen.

§ 5 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss Maschinenbau regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau. Die Mitglieder werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt.

§ 6 Module

- (1) Die Zahl der Module sowie deren zeitliche Abfolge ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan im Anhang.
- (2) Die Modulinhalte, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung und die Art der Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind im jeweiligen Modulhandbuch festgeschrieben.

§ 7 Prüfungen; Modulprüfungen

- (1) Die auf die Hochschulprüfung vorbereitende Einrichtung regelt die Art und Weise der Prüfungsanmeldung.
- (2) Die Prüfungen finden jeweils nach einer gewissen Vorbereitungszeit im Anschluss an eine Lehrveranstaltung statt. Sie können vor den in der jeweiligen Anlage zur Prüfungsordnung vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden, wenn die jeweiligen Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind. Prüfungen können auch während der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.
- (3) Prüfungen können aus mehreren Teilen, die im Rahmen des gemäß § 8 festgelegten zeitlichen Umfangs abgehalten werden, bestehen. Ergänzend zu § 9 Bachelor-Rahmenprüfungsordnung (BRPO) sind die einzelnen Teile einer Prüfung gegenseitig ausgleichsfähig:
 - a) Modulprüfungen (Pr): In einer Modulprüfung werden alle Veranstaltungen eines Moduls gemeinsam abgeprüft; die Modulprüfung enthält Teile aller Veranstaltungen. Diese Veranstaltungen liegen in der Regel in demselben Semester. Die an der Prüfung beteiligten Prüferinnen oder Prüfer vergeben eine gemeinsame Modulnote, bei der die Gewichtung der Veranstaltungen nach Leistungspunkten berücksichtigt wird. Die Leistungen werden gemäß § 9 Abs. 3 BRPO bewertet. Ist die Modulprüfung nicht bestanden, kann sie zweimal inklusive aller Teile wiederholt werden.
 - b) Teilprüfungen (TP): Liegen die Veranstaltungen eines Moduls in aufeinanderfolgenden Semestern, wird in der Regel jede Veranstaltung eines Moduls in einer separaten Teilprüfung abgeprüft. Die Leistungen werden in Prozent bewertet.

(4) Besteht die Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, so wird die Modulnote erst nach Ablegen des letzten Prüfungsteils gemäß Absatz 6 gebildet. Die Prüfungsteile können auch schon vor Abschluss des Gesamtmoduls zweimal wiederholt werden, solange nicht das Modul insgesamt bestanden worden ist. Die Testate bleiben von dieser Regelung ausgenommen. Grundlage der Notenberechnung ist immer der beste Versuch eines Prüfungsteils. Die Note eines Moduls wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Prozenten der einzelnen Teilprüfungen ermittelt (vgl. Anlage 1).

(5) Ein Modul ist bestanden, wenn

- die nach Leistungspunkten gewichtete Prozentsumme aus allen Teilprüfungen mindestens 50% erreicht oder überschreitet bzw.
- bei Modulprüfungen mindestens die Modulnote 4,0 erreicht ist sowie
- alle im Modul enthaltenen Testate bestanden sind.

(6) Die Art der Modulprüfung ist im Modulhandbuch festgelegt. Prüfungen eines Moduls werden grundsätzlich nach jedem Semester einmal angeboten.

(7) An den Prüfungen ab dem 5. Fachsemester kann nur teilnehmen, wer alle Prüfungen und Testate der Module 1 bis 7 bestanden hat.

§ 8 Prüfungsformen

(1) Eine Prüfung ist in der Regel eine Prüfungsleistung in Form von einer Klausurarbeit (mindestens eine Stunde und höchstens vier Stunden Dauer) oder einer mündlichen Prüfung (mindestens 30 und höchstens 60 Minuten Dauer).

(2) Die Prüfungsleistungen können auch als folgende Prüfungselemente erbracht werden:

- a) Hausarbeit mit mündlicher Prüfung oder
- b) Laborbericht oder
- c) Exkursionsbericht oder
- d) Referat mit mündlicher Prüfung.

(3) Die Hausarbeit wird mit einer mündlichen Prüfung verbunden. Die mündliche Prüfung dient der Feststellung der fachlichen Kenntnisse sowie der eigenständigen Leistung an der Hausarbeit.

(4) Beinhaltet ein Modul ein Laborpraktikum oder eine Exkursion, kann die Prüfungsleistung in Form eines Berichtes erbracht werden. Der Bericht kann mit einem Teilnahmenachweis (Teilnahmeschein) und einer mündlichen Prüfung verbunden werden.

(5) Das Referat wird mit einer mündlichen Prüfung verbunden, das der Feststellung der fachlichen Kenntnisse sowie der eigenständigen Leistung an dem Referat dient.

§ 9 Praxisphase

- (1) Die Praxisphase hat einen Umfang von 15 Leistungspunkten; sie entspricht einer zeitlichen Dauer von 10 Wochen (450 Stunden inklusive der Bearbeitungszeit für den Seminarvortrag gemäß Absatz 3); die konkrete zeitliche Ausgestaltung erfolgt individuell. Die Praxisphase wird unbenotet testiert.
- (2) Die Praxisphase kann begonnen werden, wenn alle Prüfungen und Testate des 1. bis 5. Fachsemesters bestanden bzw. erbracht sind. Die Anmeldung zur Praxisphase kann ab dem 7. Fachsemester erfolgen.
- (3) Am Ende der Praxisphase ist ein Seminarvortrag zu halten, aus dem Aufgabe, Hilfsmittel und Methoden der Praxisarbeit erkennbar werden und der den Übergang zur Bachelorarbeit einleitet; die Einreichung einer schriftlichen Ausarbeitung des Seminarvortrags kann vorab verlangt werden. Spätestens zu diesem Zeitpunkt wird das Thema der Bachelorarbeit festgelegt und diese angemeldet.
- (4) Praxisphase, Bachelorarbeit und Kolloquium sind möglichst zusammenhängende Elemente des Studienverlaufes, die gebunden an eine Projektaufgabe gleitend ineinander übergehen können und den Studienabschluss bilden.

§ 10 Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 Leistungspunkten; sie entspricht einer Bearbeitungszeit von 8 Wochen bzw. 360 Stunden. Diese Bearbeitungszeit und der Abgabetermin werden von der Betreuerin oder dem Betreuer bei der Ausgabe der Arbeit unter Berücksichtigung der Zeiten für die Praxisphase (§ 9) festgelegt. Der Zeitrahmen, in den die Bearbeitungszeit eingebettet ist, darf 6 Monate nicht überschreiten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit mit dem vorgegebenen Arbeitsaufwand abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden. Mit einem Antrag auf Fristverlängerung infolge Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die Dauer der Erkrankung hervorgeht.
- (2) Zur Gewährleistung eines berufsbegleitenden Studiums auch im mit 30 ECTS Leistungspunkten belegten Abschlusssemester ist die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit so zu gestalten, dass für die Erstellung der Arbeit empirisches und/oder exploratives Material bzw. empirische und/oder explorative Daten aus der jeweiligen Berufstätigkeit der oder des Studierenden genutzt werden können; die sich aus der Lernortverschmelzung von Hochschule und Betrieb/Unternehmen ergebenden zeitlichen Synergien stehen den Studierenden vollumfänglich für die Anfertigung der Bachelorarbeit zur Verfügung.
- (3) Die Bachelorarbeit wird gemäß § 9 Abs. 3 BRPO benotet; sie ist in deutscher Sprache anzufertigen. Nach Absprache mit den betreuenden Prüferinnen oder Prüfern kann die Bachelorarbeit auch in der englischen Sprache verfasst werden. Das Kolloquium umfasst 3 Leistungspunkte und wird ebenfalls gemäß § 9 Abs. 3 BRPO benotet.

- (4) Zur Bachelorarbeit wird nach schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss zugelassen, wer
- die Praxisphase erfolgreich abgeschlossen und
 - alle Prüfungen und Testate gemäß § 9 Abs. 2 bestanden bzw. erbracht hat.
- (5) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer
- alle Prüfungen und alle Testate bestanden bzw. erbracht hat und
 - die Bachelorarbeit mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.
- (6) Die Note des Abschlussmoduls ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Bachelorarbeit und des Kolloquiums.

§ 11 Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit den Leistungspunkten

- zu einem Drittel gewichteten Noten der einzelnen Prüfungen der Module 1, 2, 6, 7 und 10,
- zum vollen Anteil aus den gewichteten Noten der einzelnen Prüfungen der weiteren Module sowie
- der dreifach gewichteten Note des Abschlussmoduls (Bachelorarbeit und Kolloquium)

gemäß §9 Abs. 4 der BRPO ermittelt

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 1. September 2013 in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/14 für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang eingeschrieben werden.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Mechatronik und Maschinenbau.

Bochum, den 01.10.2012

Der Präsident
der Hochschule Bochum

gez. Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg

(Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg)

Anlage 1: Umrechnung von Prozenten in Noten

(gilt für alle Module, deren Veranstaltungen in zwei aufeinanderfolgenden Semestern liegen und deren Veranstaltungen jeweils mit einer Teilprüfung = TP abschließen)

Bewertung	Prozente	Note
nicht ausreichend	< 50	5,0
ausreichend	≥ 50 bis < 55	4,0
	≥ 55 bis < 60	3,7
befriedigend	≥ 60 bis < 65	3,3
	≥ 65 bis < 70	3,0
	≥ 70 bis < 75	2,7
gut	≥ 75 bis < 80	2,3
	≥ 80 bis < 85	2,0
	≥ 85 bis < 90	1,7
sehr gut	≥ 90 bis < 95	1,3
	≥ 95 bis 100	1,0

Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten gilt § 9 Abs. 4 BRPO analog.

